



---

## Sachstand

---

### **Berücksichtigung beschwerlicher Arbeit in der französischen und österreichischen Alterssicherung**

---

## **Berücksichtigung beschwerlicher Arbeit in der französischen und österreichischen Alterssicherung**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 080/21  
Abschluss der Arbeit: 20. Oktober 2021  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **1. Diskussion über die Berücksichtigung beschwerlicher Arbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Aufgrund der höheren Gesundheitsbelastung in bestimmten Berufen mit beschwerlicher Arbeit kann sich die fernere Lebenserwartung der dort Beschäftigten im Rentenalter verkürzen. Aus diesem Grunde wird im politischen Raum diskutiert, ob im Gegensatz zum Status Quo in Deutschland Zeiten mit einer beschwerlichen Arbeit zu einem früheren Renteneintritt und/oder einer höheren Berücksichtigung in der Rentenberechnung führen sollen. In Frankreich und Österreich ist dies bereits der Fall. Nachfolgend werden die Eckpunkte der dortigen Regelungen dargestellt. Nähere Informationen können den Anlagen entnommen werden.

### **Anlagen 1 und 2**

## **2. Situation in Frankreich**

In Frankreich können Zeiten einer beschwerlichen Arbeit zu einem früheren Rentenbeginn und einem höheren Rentenbetrag führen. Berufliche Risikofaktoren sind in diesem Sinne

- ausgeprägte körperliche Belastungen wie manuelle Lasten, ungünstige Körperhaltungen, mit Zwangshaltung der Gelenke und mechanische Vibrationen,
- Arbeiten in der Gesundheit abträglicher Umgebung, z.B. Tätigkeiten mit gefährlichen chemischen Stoffen, einschließlich Stäube und Dämpfe, in einem erhöhten Umgebungsdruck (der Luftdruck ist höher als der normale Atmosphärendruck), unter extremen Temperaturen und Lärmbelastung,
- ungünstige Arbeitsrhythmen wie Nacharbeit, Arbeit in aufeinanderfolgenden Wechselschichten, repetitive Arbeit, die durch die Ausführung von Arbeiten gekennzeichnet ist, die die Ausführung wiederholter Bewegungen beinhalten, die die ganzen oder einen Teil der oberen Gliedmaßen erfordern, und zwar mit hoher Frequenz und in einem erzwungenen Tempo.

Die Belastung der Arbeitnehmer wird jährlich durch den Arbeitgeber an die allgemeine Sozialversicherung und die landwirtschaftliche Sozialversicherung gemeldet.

Das gesetzlich vorgesehene Regelrentenalter liegt in Frankreich bei 62 Jahren. Ein vorzeitiger Renteneintritt ist bereits mit 60 Jahren aufgrund der Anerkennung beschwerlicher Arbeit möglich. Ein Recht auf Vorruhestand besteht für Versicherte des allgemeinen Systems und in der Landwirtschaft, wenn sie nachweisen, dass sie seit mindestens 17 Jahren einem oder mehreren Härtefaktoren ausgesetzt waren und die gesundheitliche Einschränkungen in direktem Zusammenhang mit der Exposition gegenüber diesen Faktoren stehen.

Durch Zeiten mit beschwerlicher Arbeit erhöht sich der Rentenbetrag durch gesonderte Faktoren innerhalb der Rentenberechnung.

### 3. Situation in Österreich

Beschäftigte mit langen Versicherungszeiten, die in den letzten Jahren vor ihrer Pensionierung schwer gearbeitet haben, können in Österreich durch die zum 1. Juli 2007 eingeführte Schwerarbeitspension vorzeitig mit 60 Jahren anstelle mit 65 Jahren in den Ruhestand treten.

Hierzu müssen mindestens 45 Versicherungsjahre vorliegen, wobei innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre mindestens 10 Schwerarbeitsjahre vorausgesetzt werden.

Beschwerliche Arbeit definiert sich in Österreich wie folgt:

- Schicht- und Wechseldienste auch während der Nacht,
- Regelmäßige Hitze- oder Kälteexposition,
- Arbeiten unter bestimmten chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zehn Prozent verursacht wurde.
- körperliche Schwerarbeit mit einem durchschnittlichen Kilojouleverbrauch von mindestens 8.374 bei Männern und mindestens 5.862 bei Frauen,
- berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, insbesondere in der Hospiz- oder Palliativmedizin, Pflege von Demenzerkrankten im geriatrischen Bereich,
- alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeits-Beitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Sonderruhegeldanspruch entstanden ist,
- Tätigkeiten mit bestimmten Zuschlägen.

Zeiten der beschwerlichen Arbeit sind von den Arbeitgebern an die Krankenkassen zu melden.

Bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand sind in Österreich grundsätzlich Abschläge in Kauf zu nehmen. Für ab 1955 geborene Versicherte beträgt der verminderte Abschlag bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension 1,8 Prozent pro Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme anstelle der sonst geltenden 4,2 Prozent. Wer die Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 erfüllt und für 45 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat, kann ohne Abschläge vorzeitig in den Ruhestand treten.

\*\*\*